



# FREIER SPORTVEREIN VON 1898 DORTMUND E.V.

Badminton

Kanusport

Schach

Schwimmen

Segeln

Turnen

## Abteilungsordnung

### der Kanu - Abteilung des FS 1898 Dortmund

Grundlage dieser Abteilungsordnung sind die Satzung und die Geschäftsordnung des "Freien Sportvereins von 1898, Dortmund e.V." sowie die Satzung des "Deutschen Kanu Verbandes".

Die Abteilungsordnung kann und darf nicht die Satzung und / oder die Geschäftsordnung des Vereins ersetzen. Sie kann nur ergänzende, spezielle Funktionen erfüllen.

#### Allgemeines:

Abteilungsmitglied kann jeder gemäß § 5 der Vereinssatzung werden. Neue Mitglieder unterliegen in den ersten 6 Monaten einer Probezeit. Während dieser Probezeit kann der Vorstand der Kanu-Abteilung die Mitgliedschaft jederzeit kündigen. Ebenso kann das neue Mitglied während der Probezeit den Verein jederzeit verlassen.

Wird im Folgenden der Begriff Vorstand verwendet, ist der Vorstand der Kanu-Abteilung gemeint.

Die Aufnahmegebühr ist sofort in voller Höhe und die Monatsbeiträge mindestens für ein halbes Jahr im Voraus zu zahlen. Das neue Mitglied muss 1 Portraitfoto abgeben und sollte am sportlichen wie auch am geselligen Leben des Vereins teilnehmen.

Die Regularien für einen Vereinsaustritt sind in § 7 der Vereinssatzung geregelt.

Jugendliche werden bei Erreichen des 18. Geburtstages über die Änderung ihrer Mitgliedschaft und über ihr Kündigungsrecht informiert. Bei Nichtkündigung ist vom Willen zum Verbleib als ordentliches Mitglied auszugehen.

#### Spezielles:

Jedes Vereinsmitglied hat innerhalb des Vereinsgeländes auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Das Befahren des gesamten Bootshausgeländes mit Zweirädern ist, außer im Einfahrtsbereich, nicht gestattet. Der Autoverkehr vor der Bootshalle ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Fahrräder sind im Fahrradständer, Mofas, Mopeds und Motorräder neben der Bootshalle zu parken. In der Halle dürfen nur vereinseigene Bootsanhänger geparkt werden.

Innerhalb des Vereinsgeländes und der Bootshalle sind Hunde an der Leine zu führen. Besucher sollten darauf aufmerksam gemacht werden.

Die Benutzung des Bootssteges ist nur Sportlern mit muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen gestattet.

Lagern und Grillen auf dem Bootssteg ist nicht erlaubt (Unrat, Scherben).

Vereinseigene Geräte und Anlagen sind schonend zu behandeln. Fremdes Eigentum ist zu achten.

Vereinseigene Rennboote können nur nach Absprache mit dem Sportwart und mit Erlaubnis der aufsichtführenden Trainerinnen und Trainer benutzt werden. Der Vorstand hat diese Personen schriftlich zu benennen.

Vereinseigene Wanderboote können nur nach Absprache mit dem ersten oder zweiten Wanderwart gegen Unterschrift und Gebühr (siehe Anhang 2) entliehen werden. Entstandene Schäden sind vom Verursacher



# FREIER SPORTVEREIN VON 1898 DORTMUND E.V.

Badminton	Kanusport	Schach
Schwimmen	Segeln	Turnen

fachgerecht innerhalb von 2 Wochen zu beheben. Hilfe und Reparaturmaterial werden hierbei angeboten. Nach einer Frist von 4 Wochen ist der Vorstand berechtigt, das Boot auf Kosten des Verursachers reparieren zu lassen.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen ohne Aufsicht keine Boote ausleihen oder Ausfahrten unternehmen.

## **Kennzeichnung von Kanus:**

Nach der Verordnung für die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen (KLFzKV-Binsch, in der jeweils gültigen Fassung) sind Kanus von der Führung eines amtlichen Kennzeichens befreit. Dennoch besteht auf allen Binnenschiffahrtsstraßen die Verpflichtung, Boote zu kennzeichnen.

Dazu muss der "**Bootsname**" sowie sollte der Vereinsname "FS 1898 Dortmund", eventuell in gekürzter Form, von außen deutlich lesbar (ca. 10 cm große Buchstaben) angebracht sein.

Sollte es aus technischen Gründen nicht möglich sein, den Vereinsnamen am Bootsrumf anzubringen, sollten ein Vereins- und ein DKV- Wimpel angebracht werden.

Wird der Vereinsname nicht am Boot angebracht, sind Name und Anschrift des Eigentümers an einer erkennbaren Stelle im Bootsinneren fest anzubringen (zum Beispiel mit wasserfestem Stift oder mit einem Schild).

Der Deutsche Kanu-Verband empfiehlt allen Mitgliedern, ihre Kanus – auch bei der Befahrung von kleineren Gewässern – in der o.a. Art und Weise zu kennzeichnen. Zusätzlich sollten die Boote der DKV-Mitglieder einen DKV-Wimpel führen oder aber mit einem Abziehbild des DKV-Wimpels ausgerüstet sein.

## **Besondere Bestimmungen:**

Es wird generell empfohlen, bei einer Fahrt den gültigen DKV-Ausweis sowie den Personalausweis mit sich zu führen.

Es ist zu beachten, dass die Berufsschiffahrt grundsätzlich Vorfahrt hat.

Auf das korrekte Führen des Vereinsfahrtenbuches und des persönlichen Fahrtenbuches ist besonders zu achten. Das Vereinsfahrtenbuch muss vor Antritt der Fahrt ausgefüllt werden.

Bei Fahrten in der Dunkelheit ist gemäß gesetzlicher Vorschriften ein "von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht" (Rundumlicht) zu führen.

## **Schwimmwesten:**

Der Sicherheitskreis Kanu (SKK) des DKV weist eindringlich alle Kanufahrer auf die Notwendigkeit von Schwimmwesten hin. Der Vorstand der Kanu-Abteilung des FS 1898 Dortmund schließt sich dem an und empfiehlt seinen Mitgliedern, beim Paddeln Schwimmwesten zu tragen, besonders bei starker Strömung und Kälte.

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist das Tragen einer Schwimmweste ganzjährig Pflicht.

In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März sollten Erwachsene aus versicherungstechnischen Gründen eine Schwimmweste tragen.

## **Beiträge / Gebühren:**

Die Höhe der Beiträge und Gebühren sind im Anhang 1 aufgeführt.

Die im Anhang 1 Abs. 3 aufgeführten Gebühren sowie Änderungen der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren können nur durch Beschluss der Abteilungsversammlung auf der Jahreshauptversammlung geändert werden.

Der Vorstand begrüßt es, wenn die Beiträge per Banküberweisung und jeweils für das gesamte Kalenderjahr gezahlt werden, auch wenn die Beiträge als Monatsbeiträge in Anhang 1 aufgeführt sind.



# FREIER SPORTVEREIN VON 1898 DORTMUND E.V.

Badminton	Kanusport	Schach
Schwimmen	Segeln	Turnen

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Mai des Jahres zu entrichten. Geschieht dies nicht, wird das Mitglied bis Ende Juli über die ausstehende Zahlung informiert. Erfolgt die Zahlung nicht bis zum 31. August, wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Der Jahresbeitrag sollte aus buchungstechnischen Gründen nicht vor dem 01. Januar des Jahres überwiesen werden.

Mitglieder, die den kompletten Jahresbeitrag bis 28. Februar des laufenden Kalenderjahres bezahlen, erhalten einen Rabatt in Höhe eines Monatsbeitrages.

Für Niedrigeinkommenbezieher wie z.B. "Bürgergeld" - Empfänger oder Auszubildende gilt ein reduzierter Beitrag (Anlage 1). Der gleiche Beitrag gilt für Studenten. Vor der Zahlung des reduzierten Beitrags wird gebeten einen Ermäßigungsantrag mit entsprechendem Nachweis einzureichen.

In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag über Beitragsminderung oder Erlass entscheiden oder die Zahlung des Beitrags in 12 monatlichen Raten genehmigen.

## **Mahnverfahren:**

Beiträge und Gebühren sind jeweils bis zum 31.05. des Jahres zu entrichten. Geschieht dies nicht, wird das Mitglied im Laufe des Julis über die ausstehende Zahlung informiert. Diese Erinnerung ist kostenlos.

Erfolgt keine Zahlung bis zum 31. August, wird das Mitglied schriftlich angemahnt. Für die erste Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5.- Euro erhoben.

Nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist wird der geschäftsführende Vorstand der Kanu-Abteilung über die ausstehende Zahlung informiert. Es erfolgt erneut eine Mahnung über den ausstehenden Beitrag inklusive der ersten Mahngebühr. Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 10.- Euro erhoben.

Erfolgt nach der zweiten Mahnung erneut keine Zahlung innerhalb der gesetzten Frist, berät der Vorstand der Kanu-Abteilung über weitere Maßnahmen. Dies können die Aufforderung Spind, Gepäckfach und Bootsliegendeplatz zu räumen sein sowie ein ausgesprochenes Hausverbot mit Einforderung der an das Mitglied übergebenen Schlüssel.

Als letzte Maßnahme führt die Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren schließlich zum Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein auf Beschluss des Vorstands des Gesamtvereins des FS1898.

## **Arbeitsstunden:**

Der FS1898 ist ein gemeinnütziger sozialer Verein, der auf die Mitarbeit seiner Mitglieder im Rahmen von Arbeitsstunden angewiesen ist. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Nutzung des Bootshauses (inklusive Umkleiden und Duschen), die Lagerung des eigenen Kajaks/SUPs in der Bootshalle sowie die Teilnahme an Vereinsaktivitäten.

Arbeitsstunden dienen der Pflege und Instandhaltung von Bootshaus und Außenbereich. Falls jemand keine physische Mitarbeit leisten kann, besteht die Möglichkeit, die Arbeitsstunden durch eine Ausgleichszahlung zu ersetzen. Mit diesem Geld finanziert der Verein unter anderem Reinigungsmaterialien und Reparaturen.

Arbeitsstunden sind Stunden, die an vereinseigenen Anlagen und Geräten zu deren Erhaltung oder Instandsetzung durchgeführt werden. Gleichwertig sind Arbeiten, die bei Veranstaltungen der Abteilung geleistet werden.

Jedes aktive Mitglied über 18 Jahre hat jährlich mindestens 10 Arbeitsstunden zu leisten. Diese müssen während eines Kalenderjahres geleistet werden. Bei Bedarf kann diese Anzahl auf Beschluss der Abteilungsversammlung auf der Jahreshauptversammlung erhöht werden.



# FREIER SPORTVEREIN VON 1898 DORTMUND E.V.

Badminton	Kanusport	Schach
Schwimmen	Segeln	Turnen

Mitglieder, für die die Härtefallregelung infrage kommt, (lange Krankheit, auswärtige Ausbildung etc.) können auf Antrag von den Arbeitsstunden befreit werden. Unter Eheleuten/Partnern/Familienmitgliedern sind die Arbeitsstunden übertragbar.

Mitglieder über 65 sowie aktive Rennfahrer brauchen keine Arbeitsstunden abzuleisten.

Neue Mitglieder sind während der Probezeit von der Arbeitsstundenregelung ausgenommen, desgleichen Jugendliche, die in der Saison 18 Jahre alt werden.

## **Rechte:**

Alle aktiven Mitglieder der Kanu-Abteilung können die vereinseigenen Geräte und Einrichtungen in Anlehnung an § 6 der Vereinssatzung benutzen. Die Werkstatt kann nach Absprache mit dem Bootshauswart benutzt werden. Anschließend muss sie gesäubert werden.

Für die Nutzung der Spinde in den Umkleiden, der Gepäckfächer in der Bootshalle und der Bootsliegendeplätze gilt als Voraussetzung die aktive Teilnahme am Vereinsleben. Dies bedeutet für das jeweilige Kalenderjahr z.B. Mitarbeit im Vorstand, Mitglied der Rennmannschaft, Tätigkeit als Trainer, Teilnahme an mehreren Wanderfahrten, Unterstützung bei der Vorbereitung von Vereinsfeiern sowie Tätigkeiten in der Bootshalle oder auf dem Gelände über die zu leistenden Arbeitsstunden hinaus.

Diese Voraussetzungen sind für neue Mitglieder ab dem auf den Vereinseintritt folgenden Kalenderjahr zu erfüllen.

Mitglieder, die die genannten Voraussetzungen bis Ende November des Kalenderjahres nicht erfüllen, werden im Dezember des laufenden Jahres schriftlich aufgefordert die Voraussetzungen im nächsten Jahr zu erfüllen.

Werden auch nach dieser Aufforderung die Voraussetzungen nicht erfüllt, kündigt der Verein die Nutzungsvereinbarung für Spind, Gepäckfach und Bootsliegendeplatz mit sofortiger Wirkung.

Kommt das Mitglied der Räumung von Spind, Gepäckfach und Bootsliegendeplatz nicht bis drei Monate nach der Kündigung der Nutzungsvereinbarung nach, kann der Vorstand der Kanu-Abteilung den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein beim Vorstand des Gesamtvereins des FS1898 beantragen.

## **Bootshauschlüssel**

Nach der Probezeit kann jedes erwachsene aktive Mitglied, das über ein eigenes Boot und einen Liegeplatz im Bootshaus verfügt, auf Antrag einen Bootshauschlüssel erhalten. Dieser darf nicht weiter gegeben werden.

Sämtliche ausgegebenen Schlüssel bleiben Vereinseigentum. Es wird eine Kautionshöhe von 20.- Euro erhoben. Vereinseigene Schlüssel müssen bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein unaufgefordert binnen 4 Wochen an den geschäftsführenden Vorstand zurückgegeben werden. Geschieht dies nicht, wird die Kautionshöhe einbehalten.

## **Spinde in den Umkleiden**

Jedem erwachsenen aktiven Mitglied kann nach der Probezeit auf Antrag ein Umkleidespind gegen Kautionshöhe überlassen werden. Voraussetzung ist, dass Spinde frei sind. Der Spind ist mit einem Schloss zu versehen. Für den Inhalt des Spindes ist der Nutzer verantwortlich. Das Mitglied kann den Spind jederzeit zurückgeben. Darüber ist der Bootshauswart zu informieren. Weitere Einzelheiten sind im Anhang 4 zur Abteilungsordnung geregelt.



# FREIER SPORTVEREIN VON 1898 DORTMUND E.V.

Badminton	Kanusport	Schach
Schwimmen	Segeln	Turnen

## Gepäckfach in der Bootshalle

Jedem erwachsenen aktiven Mitglied, das über ein eigenes Boot im Verein verfügt, kann nach der Probezeit auf Antrag ein Gepäckfach gegen eine jährliche Nutzungsgebühr überlassen werden. Voraussetzung ist, dass ein Gepäckfach frei ist. Das Gepäckfach ist mit einem Schloss zu versehen. Für den Inhalt des Gepäckfachs ist der Nutzer verantwortlich. Das Mitglied kann das Gepäckfach jederzeit zurückgeben. Darüber ist der Bootshauswart zu informieren. Eine anteilige Rückerstattung der Nutzungsgebühr erfolgt nicht. Die jährliche Nutzungsgebühr ist bis zum 31.05. des Jahres zu entrichten. Geschieht dies nicht, wird der Nutzer im Laufe des Juli über die ausstehende Zahlung informiert. Erfolgt die Zahlung nicht bis zum 31. August, wird der Nutzer schriftlich darüber informiert, dass das Gepäckfach zu räumen und das Schloss zu entfernen ist. Weitere Einzelheiten sind im Anhang 5 zur Abteilungsordnung geregelt.

## Bootsliegeplätze

Jedem erwachsenen aktiven Mitglied, das über ein eigenes Boot verfügt, steht ein kostenloser Bootsliegeplatz zu. Nach der Probezeit kann das Mitglied einen entsprechenden Antrag stellen. Besitzt das Mitglied ein zweites Boot, kann ein weiterer Liegeplatz gegen eine Nutzungsgebühr zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass Bootsliegeplätze frei sind. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand. Die Regelung über Bootsliegeplätze ist auch entsprechend gültig für SUPs.

Das Mitglied kann einen Bootsliegeplatz jederzeit zurückgeben. Darüber ist der Bootshauswart zu informieren. Eine anteilige Rückerstattung der Liegeplatzgebühr erfolgt nicht.

Die Zuweisung der Bootsliegeplätze wird nur vom Bootshauswart vorgenommen. Wenn die Situation es erfordert, kann der Bootshauswart in Absprache mit dem Vorstand eine Umlegung der Boote vornehmen. Der Vorstand muss den/die Bootseigentümer von dieser Maßnahme unterrichten.

Die jährliche Liegeplatzgebühr ist bis zum 31.05. des Jahres zu entrichten. Geschieht dies nicht, wird der Nutzer im Laufe des Juli über die ausstehende Zahlung informiert. Erfolgt keine Zahlung bis zum 31. August, wird der Nutzer schriftlich darüber informiert, dass der Liegeplatz frei zu machen und das Boot aus dem Bootshaus zu entfernen ist. Weitere Einzelheiten sind im Anhang 6 zur Abteilungsordnung geregelt.

## Wahlen, Anträge und Stimmrecht:

Das Wahlrecht ist in den § 14 - 16 der Vereinssatzung des Gesamtvereins vom September 2011 geregelt. Dieses wird analog von der Kanu - Abteilung übernommen.

In den Mitglieder-Versammlungen kann jederzeit ein Antrag zur Geschäftsordnung eingebracht werden. Über diesen Antrag muss sofort öffentlich abgestimmt werden.

Diese Abteilungsordnung ist für alle Mitglieder der Kanu-Abteilung des FS 1898 Dortmund verbindlich.

Dortmund, im Februar 2026

Der Vorstand der Kanu-Abteilung des "Freien Sportvereins von 1898, Dortmund, e.V."

Fußnote: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form aufgeführt sind, beziehen sie sich dennoch auf Angehörige beider Geschlechter.



# FREIER SPORTVEREIN VON 1898 DORTMUND E.V.

Badminton Kanusport Schach  
Schwimmen Segeln Turnen

## Anhang 1 zur Abteilungsordnung der Kanu-Abteilung des FS 1898 Dortmund

<b>Beiträge / Gebühren:</b>					Stand : 01.03.2024
<b>1.) Aufnahmegebühr :</b>					
Kinder	0 - 7 Jahre		20,00	Euro/einm	
Schüler, Jugendliche	8 - 18 Jahre		20,00	Euro/einm	
Erwachsene			40,00	Euro/einm	
Ehepaare / Partner			60,00	Euro/einm	
Familie mit Kindern (Kinder unter 18 Jahre)	Ehepaar / Partner je Kind		60,00 10,00	Euro/einm Euro/einm	
<b>2.) Beiträge :</b>					
Kinder	0 - 7 Jahre		frei		
Jugendliche	8 - 14 Jahre		4,50	Euro/Mon	
Jugendliche	15 - 18 Jahre		5,00	Euro/Mon	
Erwachsene			10,00	Euro/Mon	
Ehepaare / Partner			15,00	Euro/Mon	
fördernde Mitglieder			5,00	Euro/Mon	
Studenten / Bürgergeldempf.			8,00	Euro/Mon	mit jährlichem Nachweis
Ehrenmitglieder			beitragsfrei		
<b>3.) Gebühren :</b>					
nicht geleistete Arbeitsstunden	pro Std.		15,00	Euro	
Nutzungsgebühr für Gepäckfach Bootshalle			10,00	Euro/Jahr	
Liegeplatzgebühr für Boote			60,00	Euro/Jahr	ab dem 2. Boot
Kautions für Schlüssel			20,00	Euro/einm	Haustür / Bootshalle / Tor
Kautions für Spind Umkleideraum			10,00	Euro/einm	
Kautions für Gepäckfach Bootshalle			10,00	Euro/einm	
<p>Die oben aufgeführten Gebühren können nur durch Beschluss der Abteilungsversammlung geändert werden. Die aktuellen Preise für diverse Bekleidungsstücke oder Aufkleber / Wimpel etc. sind beim Vorstand zu erfragen. Gebühren für Bootsausleihe und Zubehör sind dem Anhang 2 der Abteilungsordnung zu entnehmen.</p>					



# FREIER SPORTVEREIN VON 1898 DORTMUND E.V.

Badminton Kanusport Schach  
Schwimmen Segeln Turnen

## Anhang 2 zur Abteilungsordnung der Kanu-Abteilung des FS 1898 Dortmund

### Gebührenordnung für die Ausleihe von Booten und Zubehör

Stand : 01.03.2025

Die Ausleihe von Booten und Zubehör findet an Abteilungsmitglieder nach vorheriger Absprache mit den Wanderwarten statt.

Die Ausleihe an Personen, die nicht zur Abteilung gehören, erfolgt nur nach gesonderter Absprache mit dem Vorstand der Kanuabteilung.

Ausleihe	Mitglieder (FS 1898 / DKV) je Tag
1-er Kajak mit Paddel, Spritzdecke, Schwimmweste und Wildwasserhelm	2,00
SUP mit Paddel, Schwimmweste	2,00
2-er Kajak mit Paddel, Spritzdecken, Schwimmwesten und Wildwasserhelmen	4,00
2-er Kanadier mit Paddeln und Schwimmwesten	4,00
4-er Kanadier mit Paddeln und Schwimmwesten	8,00
Schwimmweste und Wildwasserhelm	1,00
Wurfsack	1,00
Bootsanhänger groß	15,00
Bootsanhänger klein	10,00

Bei mehrtägiger Ausleihe fallen ab dem dritten Tag nur die halben Gebühren an und es wird eine Kautionshöhe von 50 Euro erhoben.

Die Gebühren für Mitglieder werden **nicht** erhoben bei Vereinsveranstaltungen wie z.B.

- An- / Abpaddeln und ausgeschriebenen Vereinsfahrten
  - Vereinstraining, Kentertraining
  - mehrtägiger Vereinsfahrt, Sommerfest
- sowie bei Lehrgängen des DKV wie z.B.
- Sicherheitstraining
  - Wildwasserlehrgang



## **FREIER SPORTVEREIN VON 1898 DORTMUND E.V.**

Badminton Kanusport Schach  
Schwimmen Segeln Turnen

### **Anhang 3 zur Abteilungsordnung der Kanu-Abteilung des FS 1898 Dortmund e.V.**

#### **Allgemeine Richtlinien / Startgelder**

Stand: 01.01.2022

##### Rennfahrer:

Die Kosten für Startgelder der Rennfahrer auf Regatten werden von der Kanu-Abteilung übernommen. Hierzu ist dem Kassierer der Kanu-Abteilung die entsprechende Quittung vorzulegen.

##### Wanderfahrer:

Jeder Wanderfahrer bekommt die Startgelder von verbandsausgeschriebenen Wanderfahrten von der Kanu-Abteilung erstattet. Hierzu ist dem Kassierer der Kanu-Abteilung die entsprechende Quittung vorzulegen.



Badminton

Kanusport

Schach

Schwimmen

Segeln

Turnen

## **Vereinbarung**

zwischen der

Kanu-Abteilung des FS1898 Dortmund e.V. (Verein) und

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr. \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

im weiteren Nutzer genannt.

Die Kanu-Abteilung des FS1898 Dortmund e.V. stellt dem oben genannten Nutzer den

Spind mit der Nr. \_\_\_\_\_

unter folgenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung:

### **1. Nutzungszeitraum**

Die Nutzung des Spinds wird für die Dauer der Vollmitgliedschaft im Verein gestattet. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet automatisch die Erlaubnis zur Nutzung des Spindes.

### **2. Nutzungsentgelt**

Das Nutzungsentgelt für den Spind in der Umkleide ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Es wird aber eine Kautions von 10.- Euro erhoben.

### **3. Sorgfaltspflicht**

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass sein Spind stets verschlossen und mit einem Schloss gesichert ist. Es ist nicht erlaubt feuergefährliche Substanzen (wie zum Beispiel Gasflaschen/Gaskartuschen) im Spind aufzubewahren. Das gleiche gilt für verbotene Substanzen oder gefährliche Gegenstände.



## 4. Haftung

Die Kanu-Abteilung des FS1898 e.V. haftet nicht für den Inhalt der Spinde. Der Verein weist ausdrücklich darauf hin, dass der Spind nur zur Aufbewahrung von Kleidung, Schuhen etc. gedacht ist.

Wertgegenstände wie größere Bargeldsummen im Portemonnaie und Smartphones sollten nicht im Spind verwahrt werden.

## 5. Ende des Nutzungsrechts für den Spind

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Nutzungsrecht für den Spind. Der Nutzer hat den Spind innerhalb von 4 Wochen zu räumen. Für den Fall, dass der Nutzer den Spind in dieser Zeit nicht im leeren Zustand übergibt, ist die Kanu-Abteilung des FS1898 e.V. nach erfolgloser Setzung einer weiteren Frist von 2 Wochen berechtigt, ohne weitere Ankündigung den Spind zu öffnen und zu räumen. Dies geschieht in Gegenwart von zwei Zeugen. Etwaige im Spind befindliche Gegenstände werden vom Verein für die Dauer von 3 Monaten aufbewahrt und können nach Rücksprache mit dem Vorstand abgeholt werden. Werden die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist abgeholt, ist der Verein berechtigt, die Gegenstände zu entsorgen oder anderweitig zu verwerten.

Ersatzansprüche stehen dem Nutzer nicht zu.

Der Spind ist in einwandfreiem, unbeschädigtem und sauberem Zustand zurückzugeben. Aufkleber usw. sind restlos und rückstandsfrei zu entfernen.

## 6. Verwendung der Kautions

Die Kautions verfällt für den Fall, dass der Spind beschädigt, in unsauberem Zustand oder verspätet zurückgegeben wird. Dem Nutzer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Übergabe wird die Kautions zurückgezahlt.

## 7. Datenschutz

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung der Nutzungsvereinbarung erhoben und verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Der Nutzer hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung und Löschung der gespeicherten Daten. Die jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten und es werden organisatorische und technische Maßnahmen eingesetzt, um die verwalteten Daten gegen Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen Zugriff unberechtigter Personen zu schützen.

Dortmund, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Nutzer

\_\_\_\_\_  
Kanu-Abteilung des FS1898 Dortmund e.V.



Badminton

Kanusport

Schach

Schwimmen

Segeln

Turnen

## **Vereinbarung**

zwischen der

Kanu-Abteilung des FS1898 Dortmund e.V. (Verein) und

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr. \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

im weiteren Nutzer genannt.

Die Kanu-Abteilung des FS1898 Dortmund e.V. stellt dem oben genannten Nutzer das

Gepäckfach mit der Nr. \_\_\_\_\_

unter folgenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung:

### **1. Nutzungszeitraum**

Die Nutzung des Gepäckfachs wird für die Dauer der Vollmitgliedschaft im Verein gestattet. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet automatisch die Erlaubnis zur Nutzung des Gepäckfachs.

### **2. Nutzungsentgelt**

Das Nutzungsentgelt für das Gepäckfach im Bootshaus beträgt 10.- Euro pro Jahr (siehe Anhang 1). Zusätzlich wird eine Kautions von 10.- Euro erhoben.

### **3. Sorgfaltspflicht**

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass sein Gepäckfach stets verschlossen und mit einem Schloss gesichert ist. Es ist nicht erlaubt feuergefährliche Substanzen (wie zum Beispiel Gasflaschen/Gaskartuschen) im Gepäckfach aufzubewahren. Das gleiche gilt für verbotene Substanzen oder gefährliche Gegenstände.



## 4. Haftung

Die Kanu-Abteilung des FS1898 e.V. haftet nicht für den Inhalt der Gepäckfächer. Der Verein weist ausdrücklich darauf hin, dass das Gepäckfach nur zur Aufbewahrung von Bootszubehör gedacht ist. Wertgegenstände wie größere Bargeldsummen im Portemonnaie und Smartphones sollten nicht im Gepäckfach verwahrt werden.

## 5. Ende des Nutzungsrechts für das Gepäckfach

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Nutzungsrecht für das Gepäckfach. Der Nutzer hat das Gepäckfach innerhalb von 4 Wochen zu räumen. Für den Fall, dass der Nutzer das Gepäckfach in dieser Zeit nicht im leeren Zustand übergibt, ist die Kanu-Abteilung des FS1898 e.V. nach erfolgloser Setzung einer weiteren Frist von 2 Wochen berechtigt, ohne weitere Ankündigung das Gepäckfach zu öffnen und zu räumen. Dies geschieht in Gegenwart von zwei Zeugen. Etwaige im Gepäckfach befindliche Gegenstände werden vom Verein für die Dauer von 3 Monaten aufbewahrt und können nach Rücksprache mit dem Vorstand abgeholt werden. Werden die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist abgeholt, ist der Verein berechtigt, die Gegenstände zu entsorgen oder anderweitig zu verwerten.

Ersatzansprüche stehen dem Nutzer nicht zu.

Das Gepäckfach ist in einwandfreiem, unbeschädigtem und sauberem Zustand zurückzugeben. Aufkleber usw. sind restlos und rückstandsfrei zu entfernen.

## 6. Verwendung der Kautions

Die Kautions verfällt für den Fall, dass das Gepäckfach beschädigt, in unsauberem Zustand oder verspätet zurückgegeben wird. Dem Nutzer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Übergabe wird die Kautions zurückgezahlt.

## 7. Datenschutz

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung der Nutzungsvereinbarung erhoben und verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Der Nutzer hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung und Löschung der gespeicherten Daten. Die jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten und es werden organisatorische und technische Maßnahmen eingesetzt, um die verwalteten Daten gegen Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen Zugriff unberechtigter Personen zu schützen.

Dortmund, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Nutzer

\_\_\_\_\_  
Kanu-Abteilung des FS1898 Dortmund e.V.



Badminton

Kanusport

Schach

Schwimmen

Segeln

Turnen

## **Vereinbarung**

zwischen der

Kanu-Abteilung des FS1898 Dortmund e.V. (Verein) und

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr. \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

im weiteren Nutzer genannt.

Die Kanu-Abteilung des FS1898 Dortmund e.V. stellt dem oben genannten Nutzer den

Bootsliegeplatz mit der Nr. \_\_\_\_\_

unter folgenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung:

### **1. Nutzungszeitraum**

Die Nutzung des Bootsliegeplatzes wird für die Dauer der Vollmitgliedschaft im Verein gestattet. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet automatisch die Erlaubnis zur Nutzung des Bootsliegeplatzes.

### **2. Nutzungsentgelt**

Das Nutzungsentgelt für einen Bootsliegeplatz ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

### **3. Sorgfaltspflicht**

Der Bootsliegeplatz dient nur zum Zweck der Verwahrung des Bootes und von Bootszubehör wie z.B. Paddel, Spritzdecke etc.

Es ist nicht erlaubt feuergefährliche Substanzen (wie zum Beispiel Gasflaschen/Gaskartuschen) auf dem Bootsliegeplatz aufzubewahren. Das gleiche gilt für verbotene Substanzen oder gefährliche Gegenstände.



## 4. Haftung

Die Kanu-Abteilung des FS1898 e.V. haftet nicht für Boote oder Zubehör wie Paddel etc., die auf dem Bootsliegeplatz abgelegt sind.

## 5. Ende des Nutzungsrechts für den Bootsliegeplatz

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Nutzungsrecht für den Bootsliegeplatz. Der Nutzer hat den Bootsliegeplatz innerhalb von 4 Wochen zu räumen. Für den Fall, dass der Nutzer den Bootsliegeplatz in dieser Zeit nicht frei macht, ist die Kanu-Abteilung des FS1898 e.V. nach erfolgloser Setzung einer weiteren Frist von 2 Wochen berechtigt, ohne weitere Ankündigung den Bootsliegeplatz zu räumen. Dies geschieht in Gegenwart von zwei Zeugen. Etwaige auf dem Bootsliegeplatz befindliche Gegenstände werden vom Verein für die Dauer von 3 Monaten aufbewahrt und können nach Rücksprache mit dem Vorstand abgeholt werden. Werden die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist abgeholt, ist der Verein berechtigt, die Gegenstände zu entsorgen oder anderweitig zu verwerten.

Ersatzansprüche stehen dem Nutzer nicht zu.

Der Bootsliegeplatz ist in einwandfreiem, unbeschädigtem und sauberem Zustand zurückzugeben.

## 6. Kosten für Entsorgung

Für den Fall, dass auf dem Bootsliegeplatz verbliebene Gegenstände entsorgt werden müssen, werden die Kosten wie z.B. die Gebühr beim Recyclinghof dem ehemaligen Mitglied in Rechnung gestellt. Dem Nutzer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine Kosten für die Entsorgung angefallen sind.

## 7. Datenschutz

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung der Nutzungsvereinbarung erhoben und verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Der Nutzer hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung und Löschung der gespeicherten Daten. Die jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten und es werden organisatorische und technische Maßnahmen eingesetzt, um die verwalteten Daten gegen Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen Zugriff unberechtigter Personen zu schützen.

Dortmund, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift Nutzer

\_\_\_\_\_

Kanu-Abteilung des FS1898 Dortmund e.V.